

VERORDNUNGSBLATT DER BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BADEN

Jahrgang 2024

Ausgegeben am 12. Juni 2024

10. Verordnung

Verordnung der Bezirkshauptmannschaft BADEN, mit der die Weinbaufluren und Weinbaurieden in der Gemeinde Tattendorf verordnet werden

Die Bezirkshauptmannschaft Baden hat am 12. Juni 2024 aufgrund des § 4 iVm § 5 des NÖ Weinbaugesetzes 2002, LGBl.Nr. 6150 in der Fassung LGBl.Nr. 40/2011, verordnet:

Präambel

Mit Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Baden vom 24.08.2021 wurde gemäß § 4 iVm § 5 des NÖ Weinbaugesetzes 2002, LGBl.Nr. 6150 in der Fassung LGBl.Nr. 10/2015, in der Gemeinde Tattendorf die Weinbaurieden Aufeld, Dornfeld, Frauenfeld, Holzspur, Hutweide, Kapellenblick, Lores, Steingarten, Steinjoch, und Weisses Kreuz verordnet.

Über Antrag des Weinbauvereines Tattendorf werden die nachstehende Weinbaurieden geändert und neu festgelegt:

Dornfeld
Frauenfeld
Holzspur
Hutweide
Kapellenblick
Steingarten
Steinjoch
Weisses Kreuz

Die Weinbaurieden Aufeld, Lores und Stiftsbreite bleiben unverändert.

Verordnung

§ 1

Aufgrund dieser Veränderungen der Weinbaurieden ändert die Bezirkshauptmannschaft Baden gemäß § 4 iVm § 5 des NÖ Weinbaugesetzes 2019, LGBl.Nr. 6150 in der Fassung LGBl. Nr. 40/2011, die Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Baden vom 24.08.2021 für die Weinbaurieden

„Aufeld“, „Dornfeld“, „Frauenfeld“, „Holzspur“, „Hutweide“, „Kapellenblick“, „Lores“, „Steingarten“, „Steinjoch“, und „Weisses Kreuz“
ab.

Die Weinbauflurengrenze ist in der Farbe violett dargestellt, die Weinbauriedengrenzen und die Weinbauriedennamen in der Farbe blau. Ried-in-der-Ried sind in der Farbe Blau schraffiert dargestellt.

Die grundstücksmäßige Zuordnung ist im NÖ Atlas unter dem folgenden Link abrufbar:

<https://atlas.noel.gv.at/permalink/karte?id=cd8e9dce5f6c4e15b5cce9b1ae1d92ce>

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Die Bezirkshauptfrau

Mag. Verena Sonnleitner

